

Absender:**CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat
322****24-24609****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Verbindungsweg zwischen Zu den Sundern 5 und 7 sowie
Rathsholz 13 und 15****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

04.11.2024

Beratungsfolge:Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue
(Entscheidung)

19.11.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Die Verwaltung wird gebeten, diesen Weg eindeutig als Fuß- und Radweg zu kennzeichnen und die Pflege des Weges zu verbessern.

Sachverhalt:

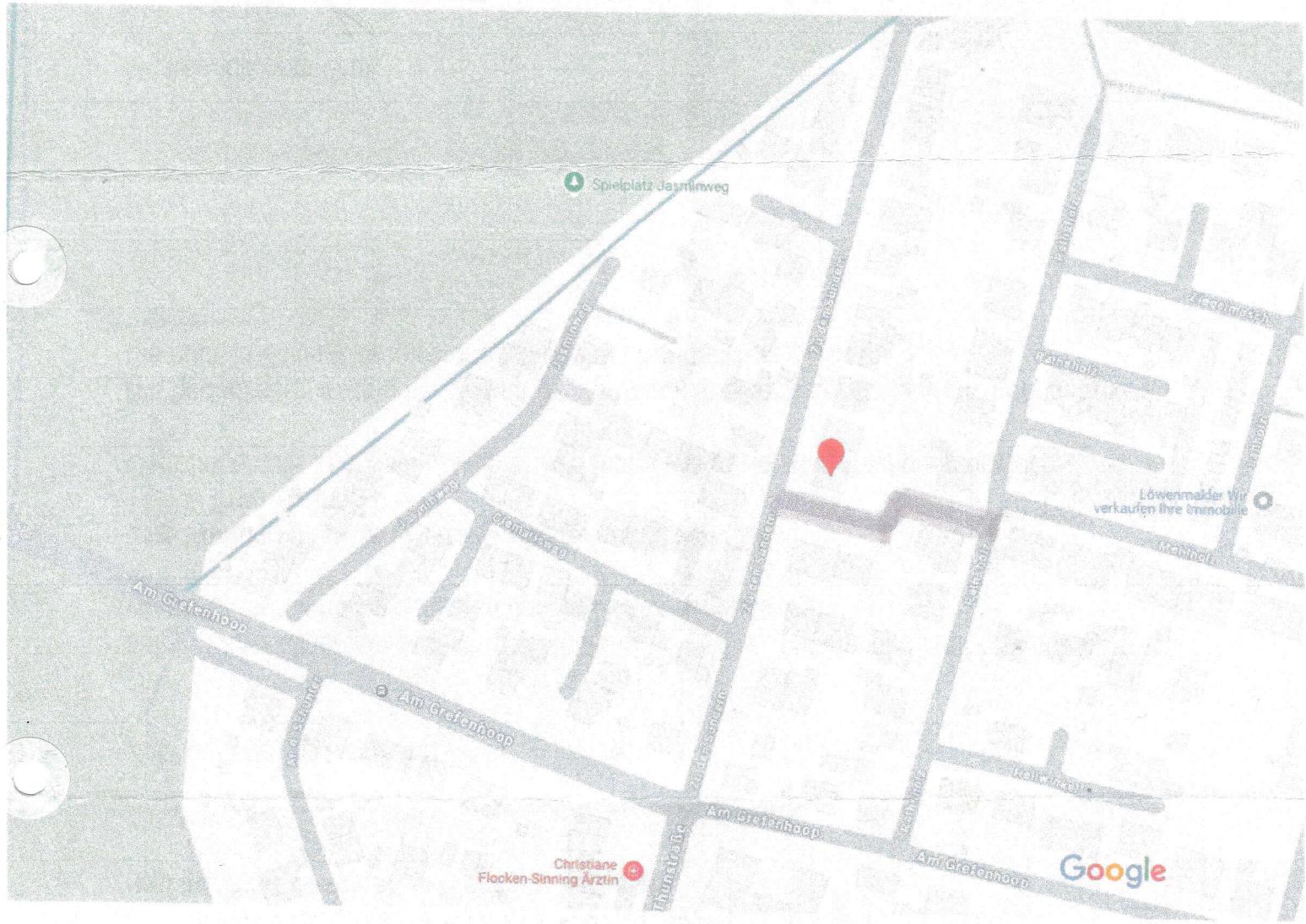
Anlieger von „Zu den Sundern“ haben darauf hingewiesen, dass es in letzter Zeit öfter vorgekommen ist, dass Ortsunkundige mit dem Auto diesen Weg befahren haben und dann quasi wie in einer Sackgasse gelandet sind. Siehe hierzu den beigefügten Plan. Außerdem lässt die Pflege des städtischen Weges zu wünschen übrig.

gez.
Axel Fries

Anlage/n:

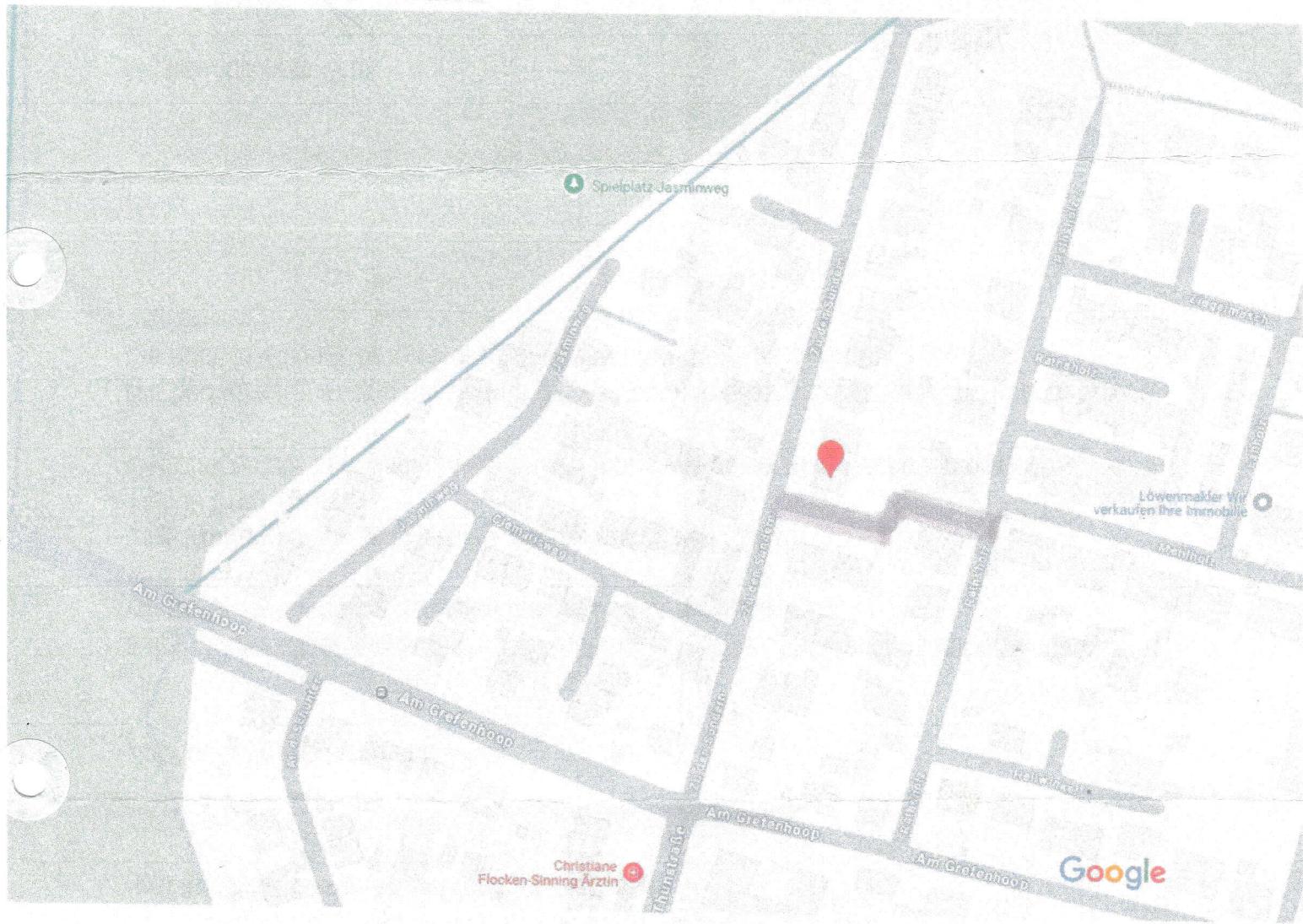
Fotos

aps



Kartendaten © 2024 GeoBasis-DE/BKG (©2

3de



Kartendaten © 2024 GeoBasis-DE/BKG (©2

Absender:

**Frau Buchholz (BIBS) im
Stadtbezirksrat 322**

24-24655

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen im Bereich der
Kanalbrücke in Wenden bzw. Thune**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue
(Entscheidung)

Status

19.11.2024

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 322 bittet die Verwaltung, für die Kanalbrücke ein Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen auszusprechen und das dazugehörige Schild 277.1 zu installieren.

Sachverhalt:

Auf der Kanalbrücke kommt es seit Jahren immer wieder zu gefährlichen Situationen, weil Radfahrende mit viel zu geringem Abstand überholt werden oder der zunächst ausreichende Abstand reduziert wird, weil während des Überholvorgangs ein Fahrzeug entgegenkommt. Diese Tatsache ist nicht neu und war bereits mehrfach Thema im Bezirksrat und bei Ortsterminen. Zuletzt wurde mit dem Aufbringen einer durchgezogenen Linie versucht, Abhilfe zu schaffen. Da diese nicht überfahren werden darf, sollte das Überholen von Radfahrenden unterbunden werden. Soweit die Theorie.

In der Praxis wird die durchgezogene Linie - nach einer Anfangsphase in der sie beachtet wurde – inzwischen von sehr vielen Autofahrenden ignoriert. Dazu kommen noch die Menschen, die sie möglichst nicht überfahren wollen und trotzdem nicht auf einen Überholvorgang verzichten. Es fällt nicht schwer, sich vorzustellen, dass der Platz hierfür absolut nicht ausreichend ist.

Der Bezirksrat 322 bittet die Verwaltung daher, im Bereich der Kanalbrücke ein Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen auszusprechen und das dazugehörige Verkehrsschild 277.1 aufzustellen. Womöglich wird es auch dann Menschen geben, die sich nicht daran halten, aber solange noch Mittel zur Verfügung stehen, um die Verkehrssituation zu regeln, sollten diese auch genutzt werden.

Zum eventuellen Einwand der „Doppelbeschilderung“ sei Folgendes angemerkt:

In Braunschweig wird dies Schild z.B. bereits in der Straße Hintern Brüdern angewandt. Hier ergibt sich aus der Enge der Straße bereits, dass ein Überholen mit ausreichendem Abstand nicht möglich ist. Es dürfte also niemand überholen. Offensichtlich wird es trotzdem getan und das Schild soll hier Abhilfe schaffen (siehe Seite 2).

Außerdem gibt es in Braunschweig mehrere Straßen, an denen die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben wurde und die blauen Radwegschilder entfernt wurden. Nun stehen Schilder an der Straße, die darauf hinweisen, dass Fahrräder auch auf der Straße fahren (z.B. Kastanienalle und Am Hohen Tore). Eigentlich unnötig, denn da gehören sie ja hin.

gez.

Astrid Buchholz

Anlage/n:

Foto



Absender:**Frau Buchholz (BIBS) im
Stadtbezirksrat 322****24-24656****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Lückenschluss beim Fußweg Geibelstraße****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

07.11.2024

Beratungsfolge:Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue
(Entscheidung)**Status**

19.11.2024

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 322 bittet die Verwaltung zu prüfen, ob es möglich ist, die 'Lücke' im Fußweg entlang der Südseite der Geibelstraße zu schließen. Hierzu soll von der Einmündung Brentanostraße bis zur Straße Im Steinkampe ein Fußweg durch eine entsprechende Markierung auf dem Asphalt der Geibelstraße abgetrennt werden.

Sachverhalt:**Begründung:**

Die Geibelstraße verfügt in Ost-West-Richtung über einen schmalen Fußweg, der an der Einmündung der Brentanostraße endet. Im weiteren Verlauf Richtung Im Steinkampe entlang des Spielplatzes gibt es keinen Fußweg mehr. Dieser Abschnitt wird besonders von den Menschen genutzt, die zur Straßenbahnhaltestelle möchten. In Ermangelung eines Fußweges gehen sie momentan auf der Straße. Ein Fußweg würde die Verkehrssicherheit an dieser Stelle verbessern.

Da im gesamten Quartier nach und nach Kanal- und Straßenbauarbeiten anstehen, wäre eine bauliche Maßnahme zu diesem Zeitpunkt unsinnig. Eine Markierung würde dagegen wenig Aufwand und Kosten bedeuten und gleichzeitig den Zufußgehenden den ihnen zustehenden geschützten Bereich bieten.

gez.

Astrid Buchholz

Anlage/n:

keine

Betreff:**Förderung des Radverkehrs auf der Gifhorner Straße**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 07.11.2024
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	19.11.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	03.12.2024	Ö

Beschluss:

Der Umnutzung einer Fahrspur zu einem Radfahrstreifen an der Gifhorner Straße (in Fahrtrichtung Norden, zwischen Eichenstieg und der ÖPNV Haltestelle Lincolnsiedlung) gemäß Anlagen 1 und 2 wird zugestimmt.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. h der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Gifhorner Straße um eine Straße, die eine über die Grenzen des Stadtbezirks hinausgehende Funktion besitzt, für die der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben beschlusszuständig ist.

Anlass

Auf der Gifhorner Straße, im Abschnitt zwischen Hansestraße/Eichenstieg und der ÖPNV Haltestelle Lincolnsiedlung/Lincolnstraße ist im Jahr 2025 die Erneuerung der Fahrbahndecke stadtauswärts vorgesehen. Die Gifhorner Straße ist für alle Verkehrsteilnehmenden eine wichtige Verbindung von der Innenstadt in die äußeren Stadtteile und Gewerbegebiete. Auch der Radverkehr nutzt diese Verbindung intensiv. Der stadtauswärts führende Radweg entspricht jedoch nicht den Anforderungen an die Radinfrastruktur in Braunschweig und ist zudem durch aufbrechende Baumwurzeln stark beansprucht. Da die Bäume sehr nah am Radweg stehen, wird eine Sanierung des Radweges derzeit nicht als sinnvoll erachtet bzw. wäre mit erheblichen Kosten und vermutlich starken Beeinträchtigungen der Bäume verbunden. Um eine Verbesserung für den Radverkehr herbei zu führen soll im Rahmen der ohnehin anstehenden Deckensanierung die östliche Fahrspur der Gifhorner Straße in Fahrtrichtung Norden zu einem Radfahrstreifen umgenutzt werden.

Bestand

Zwischen Eichenstieg und Lincolnstraße verfügt die Gifhorner Straße größtenteils über vier Fahrspuren. Im Knotenpunkt Gifhorner Straße/Hansestraße/Eichenstieg kommt der aus allen Fahrtrichtungen nach Norden fahrende Kfz-Verkehr bereits im Bestand nur auf einer Fahrspur an. Erst im weiteren Verlauf der Gifhorner Straße wird dieser mit zwei Fahrstreifen stadtauswärts geführt, wobei im nördlichen Bereich eine Fahrspur zu einer reinen ÖPNV-Abbiegespur wird. Für Radfahrende und Zufußgehende sind separate Anlagen vorhanden.

In Gegenrichtung wird der von Norden kommende, stadteinwärts fahrende MIV zunächst auf einer Fahrspur geführt. Im weiteren Verlauf weitet sich die Fahrspur bis zu einer Zweistreifigkeit auf.

Planung Radverkehrsstreifen

Es ist geplant, einen stadtauswärtigen Radfahrstreifen anzulegen und diesen baulich geschützt direkt nach dem Knotenpunkt Gifhorner Straße/Hansestraße/Eichenstieg beginnen zu lassen. Dem linksabbiegenden Radverkehr wird ein geschützter Aufstellbereich und ein gesondertes Radfahrtsignal zugewiesen, so dass auch die LSA-Steuerung optimiert werden kann. Der Radverkehr Richtung Norden wird hinter der Querung mit Protektionselementen gesichert auf die Fahrbahn geleitet.

Im weiteren geradlinigen Verlauf wird der Radfahrstreifen ohne baulichen Schutz ausgeführt, um die Parkstände zu erhalten und deren Anfahrbarkeit zu gewährleisten. Die Anzahl der Parkstände wird durch diese Maßnahme nicht verändert. Es wird durchgängig ein Sicherheitsabstand sowohl zum parkenden als auch zum fließenden Verkehr von 0,75 m markiert. Aufgrund der überwiegend privaten Nutzung der öffentlichen Parkstände findet hier nur geringer Parkwechsel statt. Die Ein- und Ausparkvorgänge sind somit unkritisch gegenüber der Radverkehrsführung.

Ab dem nördlichen Bereich ohne angrenzende Parkstände ist eine Abgrenzung des Radfahrstreifens vom MIV mit Protektionselementen geplant. Auf Höhe der ÖPNV Haltestelle Lincolnsiedlung wird der Radverkehr auf die vorhandene Infrastruktur geführt. Die Umsetzung des Radfahrstreifens bietet eine komfortable und großzügige Radverkehrsführung auf einer ebenen, gut befahrbaren Oberfläche. Die Verkehrsführung am Knotenpunkt Gifhorner Straße/Lincolnstraße/ÖPNV Haltestelle Lincolnsiedlung bleibt unverändert. Da der KFZ-Verkehr bereits im Bestand in den einfahrenden Bereichen des Knotenpunktes Gifhorner Straße/Hansestraße/Eichenstieg einspurig geführt wird, ist durch die Maßnahme keine Fahrstreifenreduzierung erforderlich. Die Beeinträchtigung des stadtauswärts fließenden Verkehrs wird als minimal angesehen.

Stadteinwärts wird die Spuraufweitung von einer auf zwei Fahrspuren ca. 100 m nach Süden verschoben, um ausreichend Fläche für die Abbiegespur für den ÖPNV zu schaffen. Die weitere Verkehrsführung sowohl an den Knotenpunkten als auch im Verlauf bleibt in stadteinwärts Richtung unverändert. Die öffentlichen Parkstände und Bäume bleiben erhalten.

Informationsveranstaltung

Am 17. September 2024 hatte die Verwaltung die interessierten Anwohnerinnen und Anwohner über die Medien zu einer Bürgerinformation eingeladen, um die Planung zu erläutern, Fragen zu beantworten und mit den Anwesenden zu diskutieren. Dieser Einladung sind 17 Personen gefolgt. Unter anderem wurden die folgenden Punkte diskutiert:

- Es wurde angemerkt, dass die Gifhorner Straße aktuell als Rennbahn genutzt wird.
 - Die Verwaltung sieht in der Reduzierung um eine Fahrspur der Gifhorner Straße stadtauswärts eine Maßnahme der Verkehrsberuhigung, die das Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit in diesem Bereich reduziert.
- Angeregt wurde, die bisherigen Radwegflächen zu entsiegeln und den Bäumen mehr Raum zu geben oder andere Möglichkeiten der Entsiegelung zu prüfen.
 - Für die Entsiegelung von Flächen in diesem Bereich stehen aktuell keine Haushaltsmittel zur Verfügung, auch wenn diese Anregung positiv gesehen und aufgenommen wurde.
- Seitens einiger Anwesender wurde kritisiert, dass es unangenehm sei auf einem Radfahrstreifen auf der Straße zu fahren, besonders, wenn LKW-Verkehr auf der Straße stattfinde. Außerdem wurde angemerkt, dass der östliche Fahrradweg der Gifhorner Straße noch in gutem Zustand sei.
 - Es wurde im Gespräch festgestellt, dass sich diese Kritik besonders auf herkömmliche Radfahr- und Schutzstreifen bezieht sowie auf Fahrradwege ohne

Sicherheitstreifen, wie teils auf der westlichen Seite der Gifhorner Straße vorhanden ist. Nach Erläuterung, dass im gesamten Planungsbereich ein sehr breiter Radfahrstreifen zuzüglich eines Sicherheitstreifens vorliegt konnten die Sorgen behoben werden. Zudem konnte erläutert werden, dass der östliche Radweg der Gifhorner Straße Mängel aufweise, die größtenteils durch Baumwurzeln hervorgerufen werden und damit in den kommenden Jahren schnell stark zunehmen werden. Eine Sanierung des bestehenden Radweges würde voraussichtlich ca. 300.000 € kosten.

- Fragen bezüglich der Aufrechterhaltung von bestehenden und zukünftigen Verkehrsbeziehungen konnten seitens der Verwaltung dahingehend beantwortet werden, dass diese bestehen bleiben und dass darüber hinaus die Verkehrsbeziehungen aus dem Eichenstieg für den Radverkehr optimiert werden. Einzelne Anwesende äußerten ihre Ablehnung gegenüber der Planung, andere Anwesende begrüßten die Planung ausdrücklich. Insgesamt fand eine lebhafte, engagierte und kontroverse Diskussion statt, in welcher die Verwaltung den Eindruck gewonnen hat, dass die Planung überwiegend positiv wahrgenommen wird.

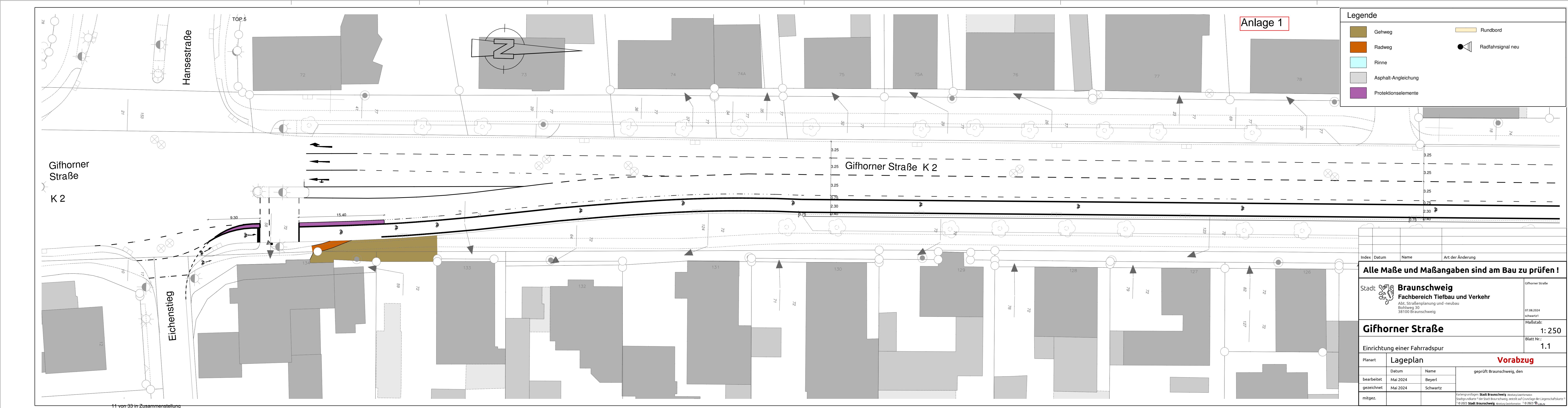
Finanzierung

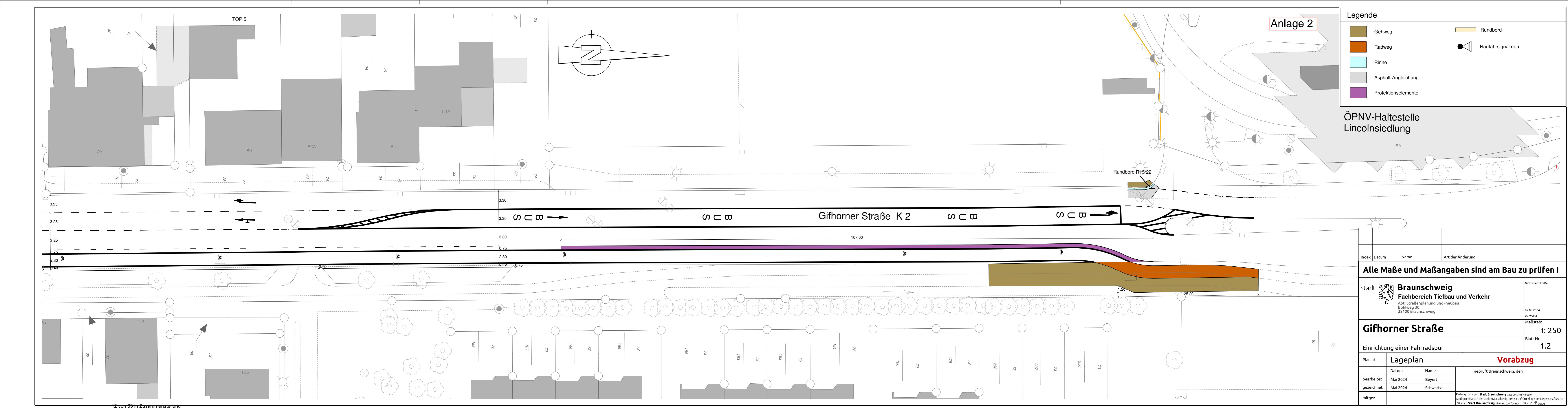
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt größtenteils durch Markierung, welche als Synergiemaßnahme im Rahmen der Fahrbahndeckenerneuerung umgesetzt werden soll. Die darüber hinaus anfallenden Baukosten und Kosten für die LSA-Optimierung werden auf circa 70.000 € geschätzt. Diese Mittel stehen 2024 im Projekt 4S.660012 „Radverkehrsmaßnahmen“ zur Verfügung. Die Bauvorbereitung ist für 2024 und die Umsetzung für 2025 geplant.

Leuer

Anlage/n:

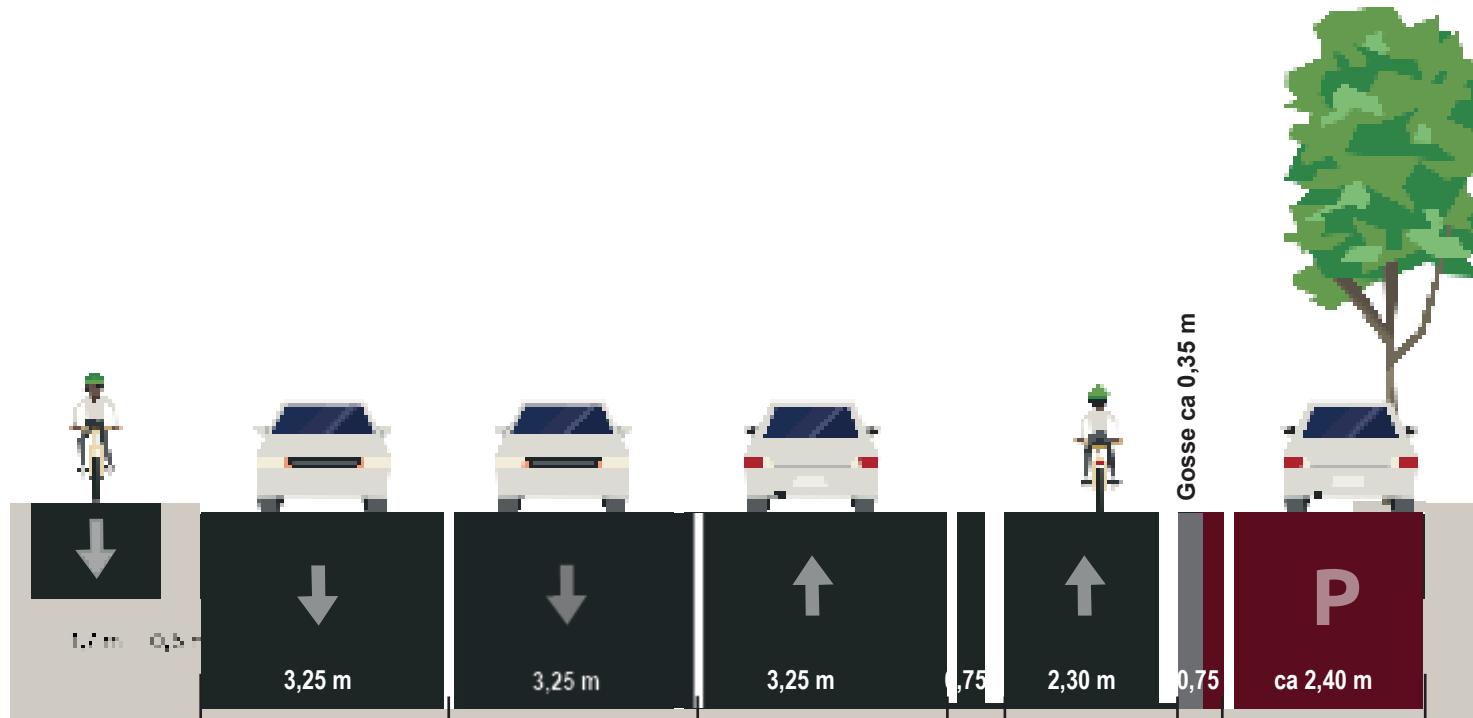
Anlage 1 - LP_Gifhorner Straße_Fahrradspur_Süd
 Anlage 2 - LP_Gifhorner Straße_Fahrradspur_Nord
 Anlage 3 - QS_Gifhorner Straße Querschnitt





Gifhorner Straße

Umwandlung eines KFZ-Fahrstreifens zu Gunsten einse Radfahrstreifens / stadtauswärts



Betreff:**Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Alten Postweg****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

09.09.2024

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue
(Entscheidung)**Sitzungstermin**

19.11.2024

Status

Ö

Beschluss:

„Die Straße Alter Postweg wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates ergibt sich aus § 93 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Entscheidung über die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs um eine verkehrsplanerische Angelegenheit, die auf den Stadtbezirksrat übertragen wurde, da die Bedeutung des Alten Postweg nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Anlass

Mit DS 24-22935 wies die CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat 322 die Verwaltung auf die unzureichende Kennzeichnung des Gehwegs im Alten Postweg durch eine Markierung hin. Anlässlich dessen wurde die Markierung geprüft und die Straße hinsichtlich der Verbesserung der Situation für den Fußverkehr betrachtet. Der höhengleiche, markierte Gehweg entspricht mit einer Breite zwischen 0,60 m und ca. 1 m nicht den Anforderungen an die Fußwegeinfrastruktur. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite und der Bedeutung des Alten Postwegs als Fußwegeverbindung, auch als Teil des Schulwegeplans der Grundschule in Wenden, eignet sich der Alte Postweg als verkehrsberuhigter Bereich. Fußgänger dürfen in verkehrsberuhigten Bereichen die Fahrbahn nutzen, so dass keine Markierung eines Gehwegs notwendig ist. Weiterhin dürfen Fahrzeuge den verkehrsberuhigten Bereich nur in Schrittgeschwindigkeit (5-7 km/h) befahren, was die Sicherheit der Fußgänger deutlich erhöht. Die Verwaltung folgt damit auch dem Vorschlag im Projektbericht „Gut gehen lassen“.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO § 45 (1b)) regelt die Einrichtung der verkehrsberuhigten Bereiche. Die als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesenen Straßen (Zeichen 325) müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Diese Voraussetzung erfüllt der Alte Postweg aufgrund des niveaugleichen Ausbaus.

Das Parken ist in verkehrsberuhigten Bereichen nur innerhalb markierter Flächen zulässig. Im Alten Postweg werden die Parkplätze daher zukünftig durch Markierungen gekennzeichnet (siehe Anlage). Bei der Überprüfung der Durchfahrtsbreite konnte außerdem festgestellt werden, dass im westlichen Einmündungsbereich Flächen für Einsatzfahrzeuge

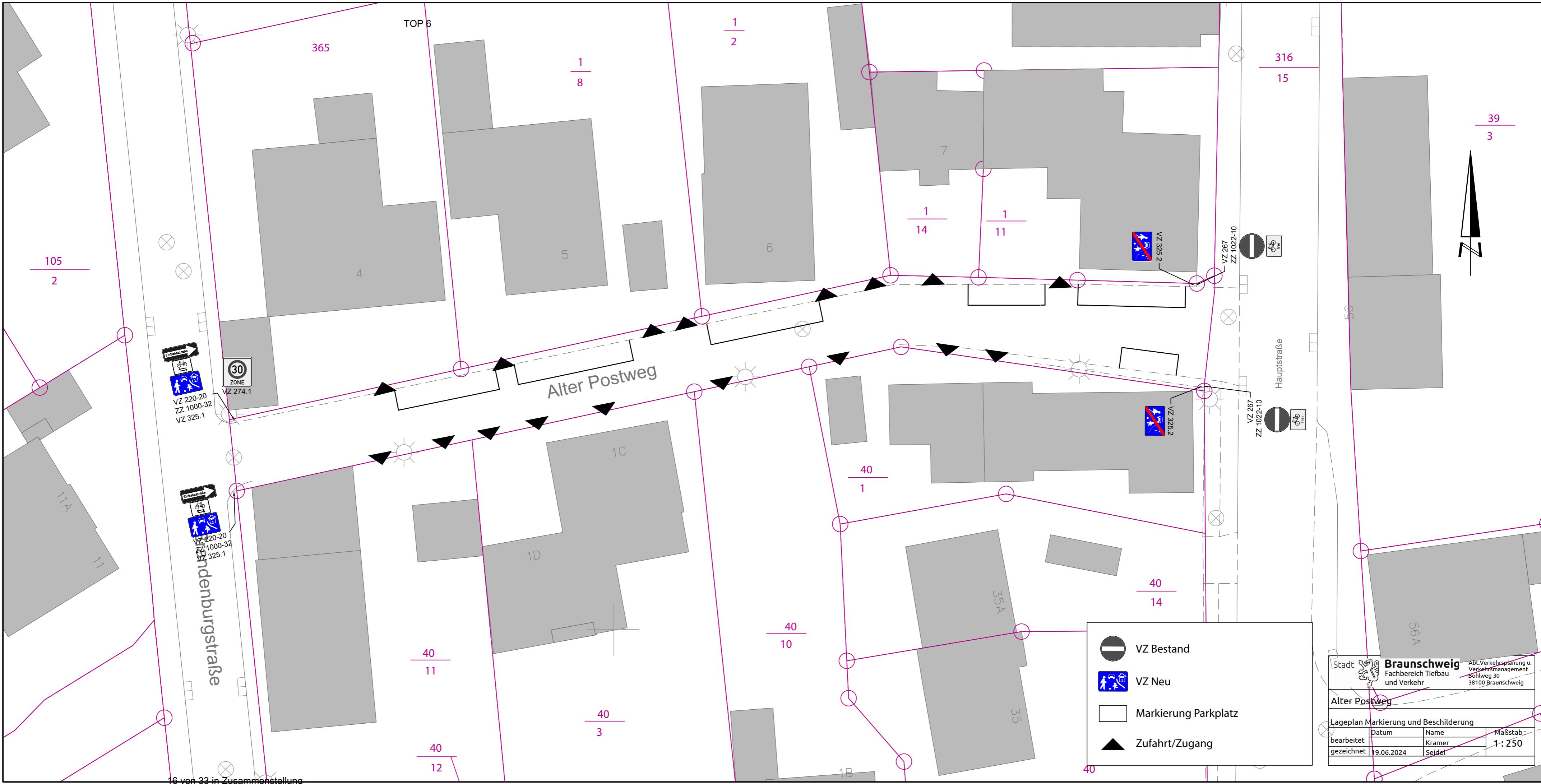
freizuhalten sind, die im Bestand beparkt werden. Zum Ausgleich wird ein weiterer Parkplatz im östlichen Bereich des Alten Postwegs durch Markierung hergestellt.

Für die Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs müssen die notwendigen Verkehrszeichen aufgestellt sowie Markierungsarbeiten der Parkplätze durchgeführt werden. Die vorhandene Markierung des Gehwegs wird entfernt, ebenso die Beschilderung des eingeschränkten Haltverbots auf der Südseite der Straße, da in einem verkehrsberuhigten Bereich das Parken nur in markierten Bereichen zulässig ist. Die Einbahnstraßenregelung bleibt unverändert.

Leuer

Anlage/n:

Markierungs- und Beschilderungsplan Alter Postweg



Betreff:**Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk 1****Organisationseinheit:**Dezernat I
0300 Rechtsreferat**Datum:**

01.11.2024

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue
(Entscheidung)**Sitzungstermin**

19.11.2024

Status

Ö

Beschluss:

„Zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk 1 wird für fünf Jahre

Herr
Robert Gatz
Morgensternweg 14
38104 Braunschweig

gewählt.“

Sachverhalt:

Der Schiedsamtbezirk 1 ist derzeit unbesetzt. Die Schiedsamtstätigkeit wird von der stellvertretenden Schiedsperson wahrgenommen.

Es ist daher erforderlich, eine Schiedsperson zu wählen. Die Wahlzeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) fünf Jahre.

Nach § 4 Abs. 1 NSchÄG erfolgt die Wahl der Schiedsperson durch den Rat der Gemeinde. Demgegenüber ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Stadtbezirksrat zuständig. Dieser Zuständigkeitsregelung ist zu folgen, da das NKomVG als das jüngere Gesetz das NSchÄG verdrängt.

Der Schiedsamtbezirk 1 ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Stadtbezirks 322 – Nördliche Schunter-/Okeraue. Für die Wahl der Schiedsperson ist demzufolge nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Stadtbezirksrat 322 – Nördliche Schunter-/Okeraue zuständig.

Herr Gatz hatte Kontakt zur Verwaltung aufgenommen und sein Interesse an der Ausübung des Schiedsamtes in einem ausführlichen Gespräch näher erläutert.

Im Rahmen der erforderlichen Zustimmung der Bezirksvereinigung Braunschweig des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. führte diese mit Herrn Gatz ebenfalls ein Gespräch und teilte als Ergebnis mit, dass Herr Gatz die Aufgaben der Schiedsperson gut erfüllen könne und man die Wahl daher begrüßen würde.

Pust

Anlage/n:

Keine

Absender:

**CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat
322**

24-24162

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Schülerbeförderung: Endet die Gleichbehandlung an der
Stadtgrenze?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 20.08.2024
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Etliche Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtbezirk 322 besuchen die OBS Papenteich in Groß Schwülper. Eine Oberschule (OBS) gibt es in Braunschweig nämlich nicht, die OBS in Schwülper ist aber von hier aus gut erreichbar - natürlich mit dem ÖPNV.

Während Braunschweiger Schüler/innen bis zum 10. Jahrgang, die eine Schule in Braunschweig besuchen, Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung haben, falls ihr Schulweg mindestens 2000 m beträgt, gilt dies für Schüler/innen, die eine Schule außerhalb Braunschweig besuchen, nur stark eingeschränkt.

Die publikumswirksame Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 10. Juni 2024 (Anlage) erweckte den Eindruck, dass es endlich eine gerechte und einheitliche Regelung im Regionalverband Großraum Braunschweig gibt, von der alle Schülerinnen und Schüler - über die Stadt- und Kreisgrenzen hinweg - profitieren: Jede(r) Anspruchsberechtigte soll vom Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB) eine Chip-Karte erhalten, die dem D-Ticket gleichgestellt ist - also deutlich mehr als die bisherige Schüler-Sammel-Zeitkarte (SSZK)..

In Wirklichkeit endet die Gerechtigkeit und Gleichbehandlung in der Region leider an der Stadtgrenze Braunschweigs: Während z. B. Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Gifhorn, die das Lessinggymnasium Wenden besuchen, die neue Chipkarte erhalten, gilt dies nicht für Schülerinnen und Schüler aus Braunschweig bzw. dem Stadtbezirk 322, die die OBS Papenteich besuchen. Diese können allenfalls privat das D-Ticket kaufen und erhalten lediglich 15 € pro Monat auf Antrag im Nachhinein erstattet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Braunschweig bzw. im Stadtbezirk 322 besuchen in den Jahrgängen 5 bis 10 die OBS Papenteich?
2. Welche Kosten würden der Stadt zusätzlich entstehen, wenn diese Schülerinnen und Schüler bezüglich der Beförderungs- und Erstattungspflicht mit denen gleichgestellt werden, die Braunschweiger Schulen besuchen?
3. Beabsichtigt die Stadt Braunschweig die Schülerbeförderungssatzung im Sinne einer Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im Regionalverband Großraum Braunschweig bzw. im VRB entsprechend anzupassen? Falls nein, warum nicht?

gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

Foto

Sammel-Schülerzeitkarte jetzt als Chipkarte und D-Ticket

Braunschweig, 10. Juni 2024 - Referat Kommunikation



Die Oberbürgermeister sowie Landrättinnen und Landräte danken dem Regionalverband Großraum Braunschweig und dem Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB) für die schnelle Umsetzung.
(© Philipp Ziebart)

Zum neuen Schuljahr 2024/25 erhalten berechtigte Schülerinnen und Schüler ihre Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK) als Chipkarte, die nicht nur optisch das D-Ticket widerspiegelt, sondern auch voll umfänglich die Funktionen dessen hat: Fahren im Regional- und Nahverkehr mit Bus und Bahn im gesamten Bundesgebiet.

Die Kreise und Städte sind verantwortlich für die Schülerbeförderung: Ca. 50.000 Schülerinnen und Schüler in der Region der Klasse eins bis zehn, die einen längeren Schulweg haben, bekommen eine Fahrkarte (SSZK) von ihrer jeweiligen Kommune ausgestellt. Ab dem kommenden Schuljahr wird diese durch eine einheitliche Chipkarte ersetzt. Zudem erhalten sie durch die Ausgabe als Deutschlandticket mehr Freiraum. Darauf haben sich die drei kreisfreien Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel geeinigt.

Die Oberbürgermeister sowie Landrättinnen und Landräte danken dem Regionalverband Großraum Braunschweig und dem Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB) für die schnelle organisatorische und technische Umsetzung: "Die Einführung einer zentralen Chipkarte bedarf einer ganz anderen Datenverarbeitung und Organisation. Gemeinsam haben wir eine regionale Lösung gefunden. Daher freuen wir uns, dass der VRB dieses umfangreiche Projekt jetzt umsetzt und der ÖPNV in unserer Region einen weiteren Digitalisierungsschub erhält."

Dr. Thorsten Kornblum, Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig und Verbandsratsvorsitzender des Regionalverbands, erläutert diesen Schritt: "Wir als Kommune möchten den berechtigten Schülerinnen und Schülern eine gute Beförderung anbieten und gleichzeitig sind wir angehalten, das günstigste Ticket zu nutzen. Mit dem Deutschlandticket können wir beides ermöglichen: Viel mehr klimafreundliche Mobilität mit einem für die Kommunen bezahlbaren Preis. Daher erwarten wir auch eine gesicherte Finanzierung des Deutschlandtickets durch den Bund und das Land, damit wir dieses Angebot langfristig so aufrecht-erhalten können." (https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/nachrichten/schuelerzeitkarte-als-deutschlandticket.php)

Betreff:**Schülerbeförderung: Endet die Gleichbehandlung an der Stadtgrenze?****Organisationseinheit:**

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

21.08.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 20.08.2024

Kenntnis)

Sitzungstermin**Status**

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat 322 vom 07.08.2024 (DS 24-24162) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Im Schuljahr 2024/2025 besuchen 71 Schülerinnen und Schüler (SuS) aus Braunschweig die Oberschule Papenteich. Wie viele davon aus dem Stadtbezirk 322 kommen, kann nicht genannt werden, da diese Daten nicht vorliegen.

Zu Frage 2:

Gleichgestellt mit SuS in der Stadt Braunschweig, die einen Anspruch auf eine Schülerbeförderung haben, würden pro Person Kosten in Höhe von 590,00 € im Jahr für die Sammelschülerzeitkarte als D-Ticket entstehen.

Zu Frage 3:

Grundlage für die Schülerbeförderung ist § 114 Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) i. V. m. der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Braunschweig.

Gemäß § 114 Abs. 3 NSchG kann der Träger der Schülerbeförderung für den Besuch der nächsten Schule, wenn diese außerhalb seines Gebietes liegt, seine Verpflichtung auf die Erstattung der Kosten der bis zur Stadtgrenze geltenden Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Davon hat die Stadt Braunschweig nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Schülerbeförderungssatzung Gebrauch gemacht, indem SuS, die eine Schule außerhalb Braunschweigs besuchen, die Kosten des günstigsten Tarifs zur Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet erstattet bekommen. Erstattet wird nach entsprechender Antragstellung derzeit der Wert des Schülertickets für 15,00 € pro Monat.

Eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung ist nicht vorgesehen.

Dr. Dittmann

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 322**

24-24440

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Radioaktiver Müll bei der Firma Eckert & Ziegler

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.09.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 19.11.2024
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

In Braunschweig betreibt die Firma Eckert & Ziegler in enger Nachbarschaft zu Wohnungen, Schulen und Kitas eine bundesweit bedeutende Konditionierungseinrichtung für radioaktiven Müll, zu der mehrere tausend Ablieferer ihren radioaktiven Müll liefern. Mit dem neuen Baugebiet „Wenden West“ erhöhen sich die bodenrechtlichen Spannungen noch einmal erheblich.

Eckert und Ziegler hat gegenüber der Entsorgungskommission des Bundes im Jahr 2012 angegeben, bis zu maximal 15.000 Fässer in Braunschweig lagern zu können. Bislang wurden die in Braunschweig konditionierten radioaktiven Abfälle nach Leese transportiert. Dort lagert Eckert & Ziegler nach letzten Informationen über 8.000 seiner mit radioaktivem Müll gefüllten Fässer. Das Lager in Leese muss bis 2028 geräumt werden.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden drei Teilfragen gestellt:

- Mit welcher maximalen Gesamtaktivität darf Eckert & Ziegler im Rahmen der radioaktiven Abfallwirtschaft (also in der Konditionierungsanlage und bei der Lagerung der radioaktiven Abfälle) am Braunschweiger Standort umgehen?
- Wie viele radioaktive Fässer stehen aktuell und standen in den letzten 10 Jahren auf dem Gelände von Eckert & Ziegler in Braunschweig und wie viele radioaktive Fässer wurden zwischen den Firmenstandorten von Eckert & Ziegler in Braunschweig und Leese in den letzten 10 Jahren hin und her transportiert?
- Wo wird zukünftig der radioaktive Müll lagern, der bislang nach Leese transportiert wurde?

gez.

Dr. Thomas Huk

Anlage/n:

keine

Absender:

**CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat
322**

24-24652

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA",
WE 63, Sachstandsbericht
zum geplanten Geothermiefeld**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.11.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 19.11.2024
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 322 bittet die Verwaltung um Mitteilung

- zum aktuellen Sachstand
- der wichtigsten Ergebnisse
- der weiteren Schritte

bei der Realisierung des geplanten Geothermiefeldes im Baugebiet Wenden-West, 2 BA,
WE 63

Begründung:

In der Mitteilung 24-23314 vom 06.03.2024 wurde der Stadtbezirksrat 322 darüber informiert, dass ein von BS|Energy beauftragtes Ingenieurbüro an einer konkreten Fachplanung für das Geothermiefeld arbeitet und sich die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Ganzen im Zuge von Probebohrungen im 1. Quartal 2024 zeigen wird.

Da nunmehr über acht Monate seit dieser Mitteilung vergangen sind, bittet der Stadtbezirksrat 322 um einen aktuellen Sachstandbericht sowie Information über die weiteren Schritte zur Umsetzung des Vorhabens.

gez.
André Gorklo

Anlage/n:

keine

Absender:**BIBS-Fraktion im Stadtbezirksrat 322****24-24657****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Markierung des Fußweges an der Straße Am Grefenhoop****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

07.11.2024

Beratungsfolge:Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 19.11.2024
Beantwortung)**Status**

Ö

Sachverhalt:

Im Januar 2023 befasste sich ein Beschluss des Stadtbezirksrats 322 mit der Parksituation im Kreuzungsbereich „Thunstraße, Zu den Sundern und Am Grefenhoop. Darin wurde auch um die Erneuerung der Markierung des Fußweges auf der Nordseite der Straße Am Grefenhoop gebeten. In der Antwort der Verwaltung (MaS vom 4.7.2023, 22-20245-01) heißt es:

„Die Markierung des Fußweges auf der Nordseite der Straße „Am Grefenhoop“ wird im Laufe der zweiten Jahreshälfte erneuert.“

Auch wenn es nicht explizit gesagt wurde, entstand doch der Eindruck, es ginge dabei um die zweite Jahreshälfte des Jahres 2023. Im Juni 2024 wurde im Bezirksrat an die Zusage erinnert, leider ohne Effekt.

Da sich nun bereits die zweite Jahreshälfte des Jahres 2024 dem Ende zuneigt, fragen wir die Verwaltung, wann mit der Ausführung der Arbeiten zu rechnen ist.

gez.
Astrid Buchholz

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Einhaltung der Verkehrsordnung auf der Pfälzerstraße am
Ortsausgang von Veltenhof in Richtung Rühme**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 13.11.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	19.11.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	03.12.2024	Ö

Beschluss:

Der Änderung der Verkehrsführung auf der Pfälzerstraße am Ortsausgang von Veltenhof in Richtung Rühme wird zugestimmt.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (AMTA) ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NkomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. i der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Änderung der Verkehrsführung um eine verkehrsplanerische Angelegenheit, für die der AMTA zuständig ist, da hier eine Buslinie verkehrt und die Bedeutung deshalb über den Stadtbezirk hinausgeht.

Anlass:

Mit der DS 24-23281 wurde die Verwaltung beauftragt Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausweichen der Verkehrsteilnehmer auf den Parkstreifen am Ortsausgang von Veltenhof zu unterbinden.

Im Bestand ist auf der Pfälzerstraße zwischen den Einmündungen im Heidekamp und Sandanger zur Reduzierung der Geschwindigkeiten die Fahrbahnbreite durch Markierung einer unterbrochenen Fahrbahnbegrenzungslinie auf der Westseite eingeengt. Zwischen der Einmündung Sandanger und der Bushaltestelle Sandanger wird der abgegrenzte Bereich zum Schrägparken genutzt. Dagegen erfolgt südlich der Haltestelle Sandanger bis zur Einmündung im Heidekamp kein Schrägparken, sondern es wird lediglich der baulich angelegte Längsparkstreifen genutzt. Der Bereich zwischen dem Längsparkstreifen und der unterbrochenen Fahrbahnbegrenzungslinie wird somit in der Regel, außer als Ausweichmöglichkeit bei Gegenverkehr, nicht genutzt.

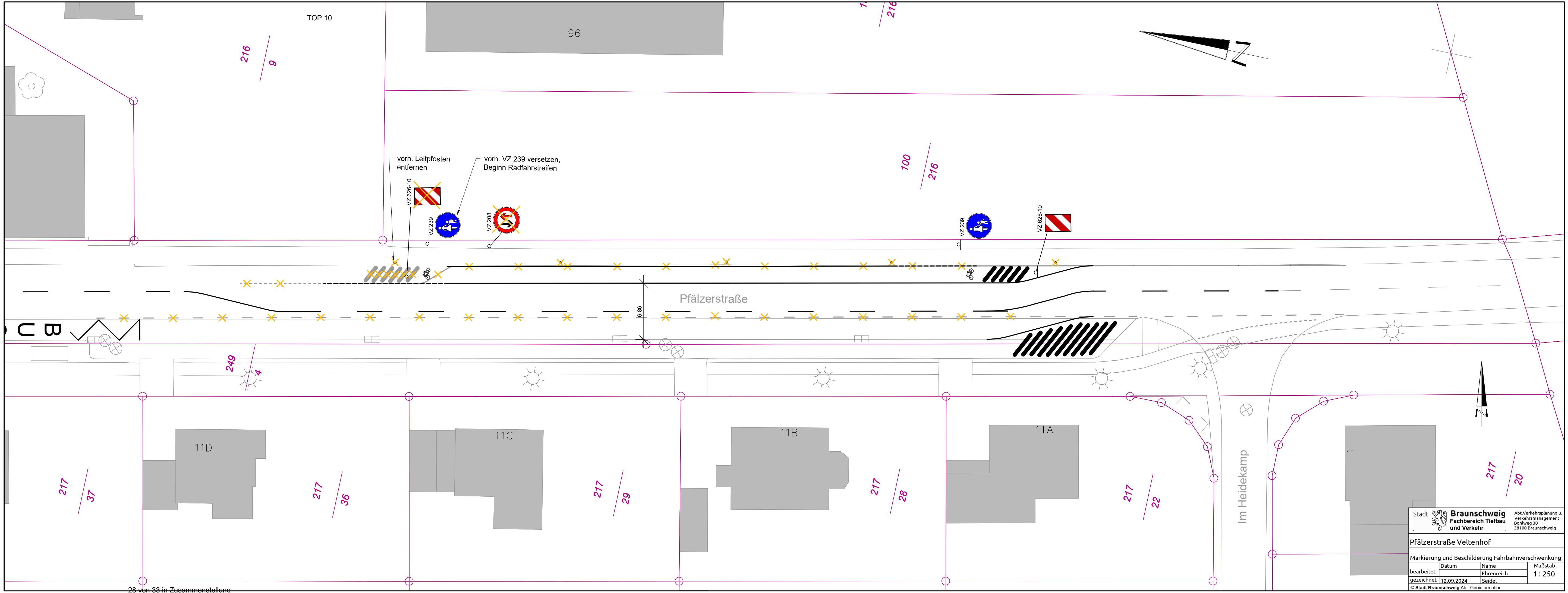
Zur Verbesserung der Verkehrssituation und Unterbindung des Ausweichens auf den markierten Fahrbahnseitenstreifen ist ein Verschwenken der Fahrbahn zwischen der Einmündung im Heidekamp bis zum Ende der Überleitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn vorgesehen.

Dabei wird die Fahrbahn zwischen der Einmündung im Heideblick und dem Ende der Überleitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn, unter Ausnutzung des aktuell abgegrenzten und nicht genutzten Fahrbahnseitenbereichs, durch Anpassung der Markierung in Richtung Westen verschwenkt (siehe Übersichtsplan anbei). Der baulich hergestellte Längsparkstreifen bleibt erhalten und ist weiterhin nutzbar. Der geschaffene Platz östlich der verschwenkten Fahrbahn steht durch Entfernung der Leitpfosten und Anpassung der Markierung zusätzlich dem Fuß- und Radverkehr zur Verfügung. Durch Entfernung der aktuellen Sperrflächenmarkierung und Leitpfosten kann der Radverkehr in dieser Variante geradlinig auf die Fahrbahn geleitet werden. Der Verschwenk der Fahrbahn für den Kfz-Verkehr stellt, für den nach Veltenhof einfahrenden Verkehr, ein geschwindigkeitsreduzierendes Element dar und trägt zur Verbesserung der Verkehrssituation bei. Darüber hinaus erfolgt eine für die Verkehrsteilnehmer verständlichere Aufteilung der Verkehrsflächen sowie eine Verbesserung der Verkehrssituation sowohl für den Kfz-, als auch für den Radverkehr.

Leuer

Anlage/n:

Übersichtsplan Fahrbahnverschwenk Pfälzerstraße



Betreff:**1. :**

**Bauantrag der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG,
Az.: 1162/2023, Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: 738/2022
Erweiterung des Produktionsgebäudes AB 1 um Dachaufbauten**

2.:

**Bauantrag der Firma Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH,
Gieselweg 2, Az.: 1477/2024, Neubau eines Bürogebäudes mit
Pausenräumen, Gieselweg 1,**

Organisationseinheit:

Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

14.11.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	19.11.2024	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	04.12.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.12.2024	N

Beschluss:

1. Die Baugenehmigung für den Nachtrag Az. 1162/2023 zur Baugenehmigung Az. 738/2022 Erweiterung des Produktionsgebäudes AB 1 um Dachaufbauten wird erteilt. Die Baugenehmigung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn die schriftliche Bestätigung des Niedersächsischen Umweltministeriums vorliegt, dass das Bauvorhaben mit dem Strahlenschutz vereinbar ist.
2. Die Baugenehmigung „Neubau eines Bürogebäudes mit Pausenräumen“ wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 NR. 7 NKomVG, das aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Zu 1.:

Unter dem Az. 738/2022 wurde die Erweiterung des Produktionsgebäudes AB um Dachaufbauten beantragt und genehmigt. Der Container beinhaltet Messeinrichtungen zur Abluft (Überprüfung an den beiden Schornsteinen). Die Baugenehmigung wurde im Jahr 2022 vom VA beschlossen, Beschlussvorlage 22-19648. Aufgrund geänderter Anforderung muss die Containergröße sowie die Lage der Treppenanlage umgeplant werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde im Verfahren beteiligt, mit dem Ergebnis, dass keine Versagensgründe gegen die Erteilung der Baugenehmigung unter Berücksichtigung folgender Auflage bestehen: Von der

Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn seitens der zuständigen Strahlenschutzbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutz gegenüber Eckert & Ziegler bestätigt worden ist.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes TH 18 sowie des Aufstellungsbeschlusses TH 24. Die beantragte Baumaßnahme entspricht den Festsetzungen des rechtkräftigen Bebauungsplanes.

Das Vorhaben entspricht auch im Übrigen dem öffentlichen Baurecht, so dass ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht. Es ist beabsichtigt, die Baugenehmigung unter der aufgeführten Auflage zu erteilen. Die Bestätigung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutz ist der Abteilung Bauordnung vor Baubeginn vorzulegen.

Zu 2.:

Die Fa. Eckert & Ziegler hat den Neubau eines Bürogebäudes mit Pausenräumen auf dem Grundstück Gieselweg 2 beantragt.

Das Bürogebäude hat eine Grundfläche von etwa 490 m² und ist zweigeschossig.

Das neue Bürogebäude soll zusätzliche Arbeitsplätze für Naturwissenschaftler und Ingenieure sowie Aufenthaltsfläche für die Pausenzeiten der Beschäftigten bieten. Es werden ausschließlich klassische Bürotätigkeiten ausgeübt. Die täglichen Bürozeiten sind Montag - Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Anzahl der Beschäftigten wird mit insgesamt 48 Personen angegeben.

Es erfolgt keine Verarbeitung von radioaktivem Material.

Eine Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist im Verfahren erfolgt. Es wurden keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen geäußert.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes TH 18 sowie des Aufstellungsbeschlusses TH 24. Die beantragte Baumaßnahme entspricht den Festsetzungen des rechtkräftigen Bebauungsplanes.

Nach Prüfung der Anträge wurde die Genehmigungsfähigkeit festgestellt. Es ist beabsichtigt, die Baugenehmigung zu erteilen.

Leuer

Anlage/n:

Ansichten Ost + West Eckert & Ziegler
Lageplan GE Healthcare
Lageplan Eckert & Ziegler



Ansicht Ost



Ansicht West

BAUVORHABEN:

Errichtung eines
Bürogebäudes + Pausenräume
Gieselweg 2
38110 Braunschweig

BAUHERR:

Eckert & Ziegler
Umweltdienste GmbH
Gieselweg 1
38110 Braunschweig

ARCHITEKT:

H A M B O R G
A R C H I T E K T E N
Inhaber: A. Meyer-Herbig
Wolfenbütteler Straße 73
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 / 270 23 13
www.hamburg-architekten.de
info@hamburg-architekten.de

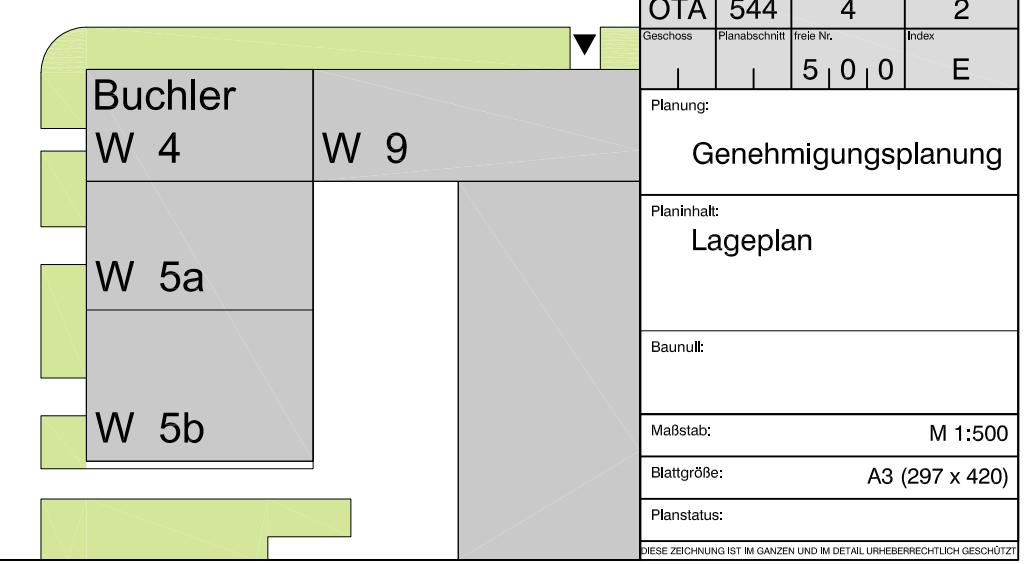
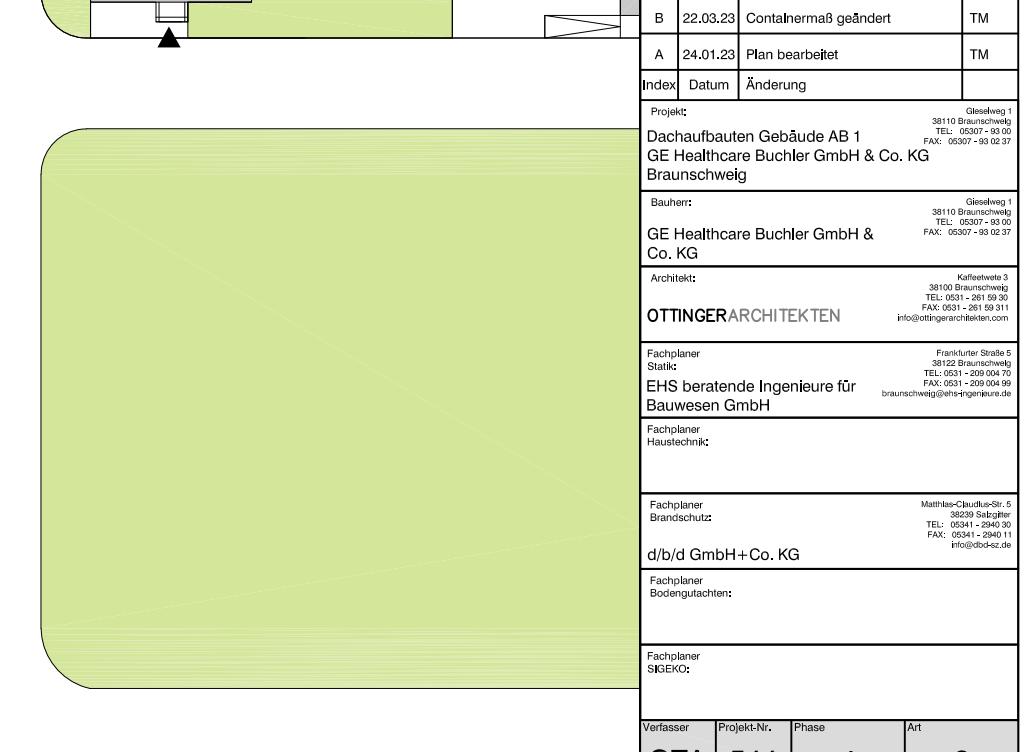
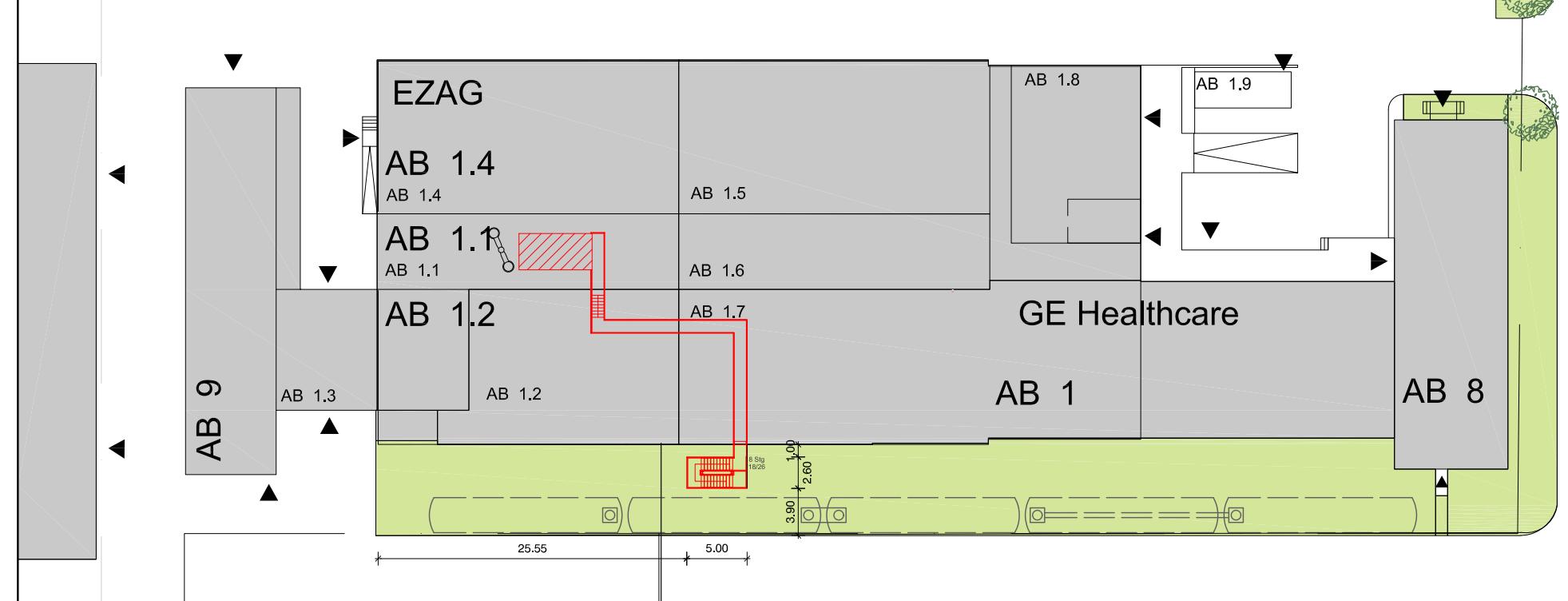
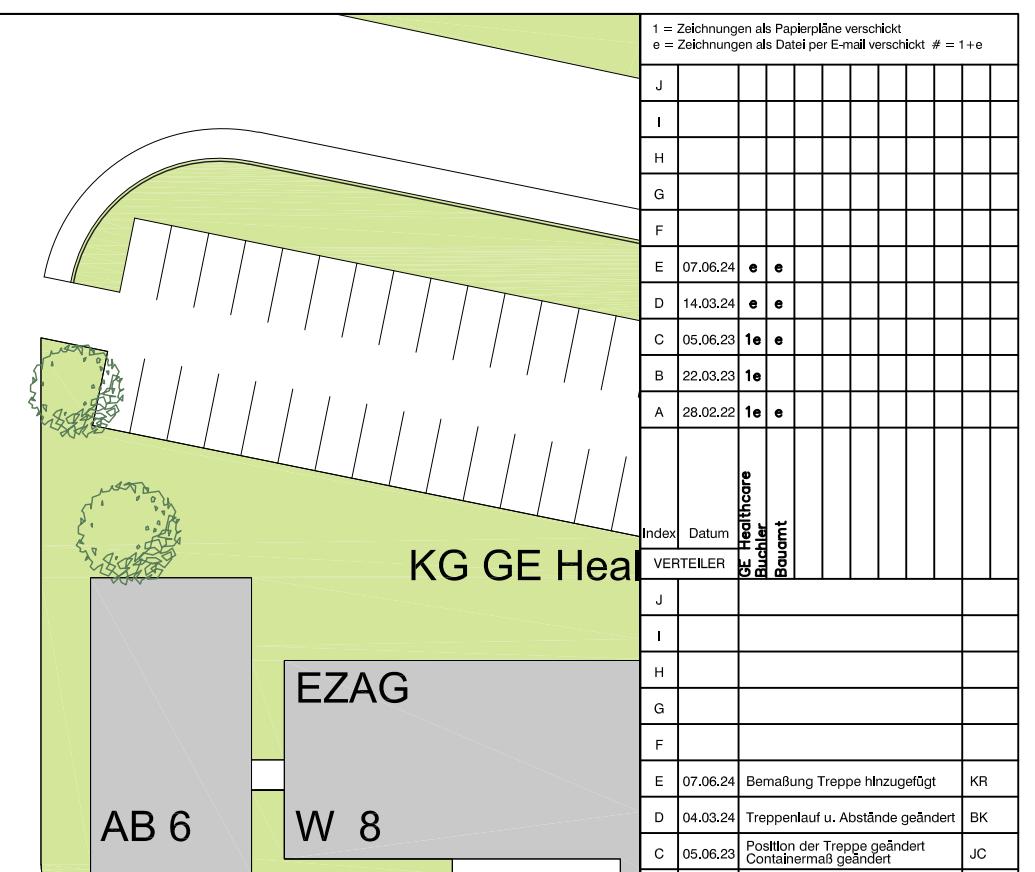
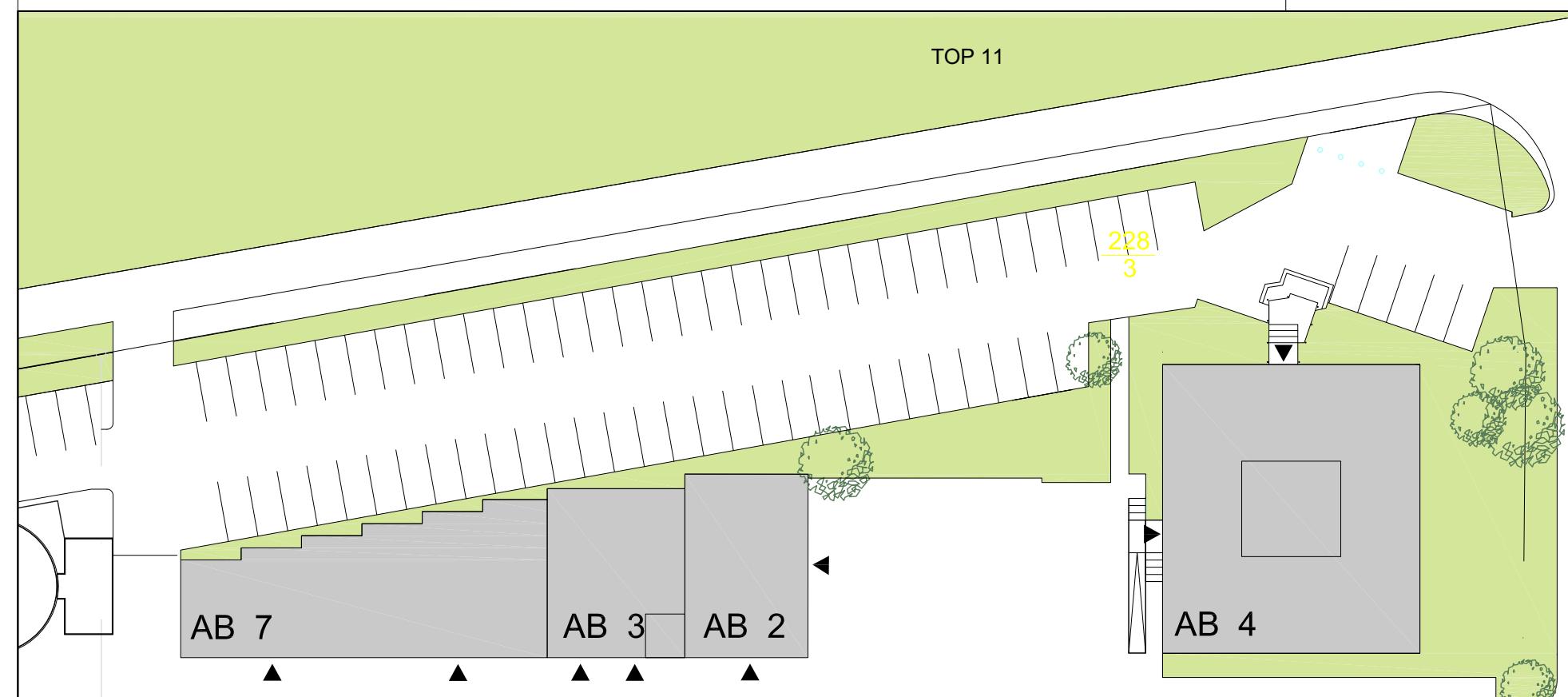
03_Ansichten Ost + West

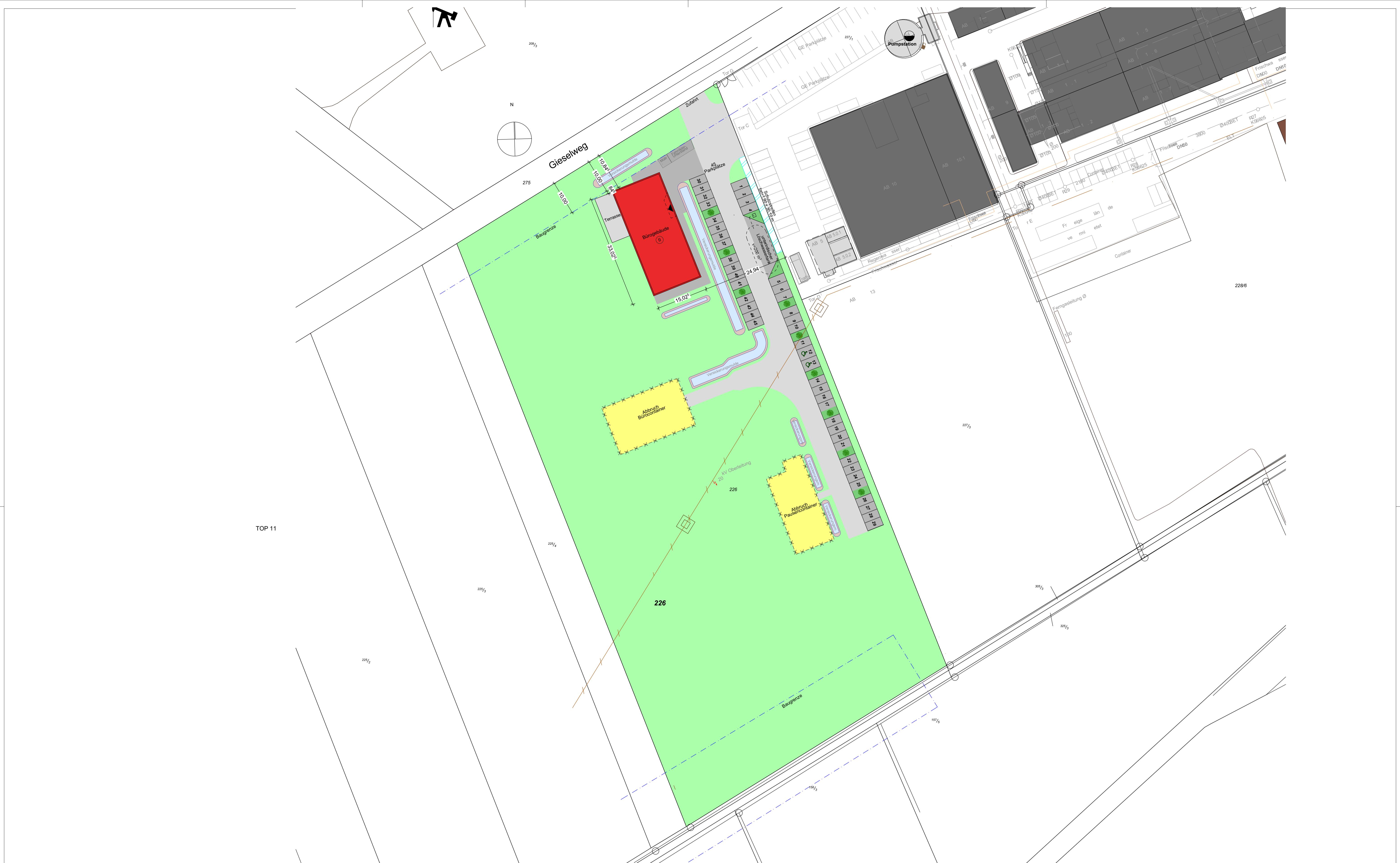
-BAUANTRAGSPLANUNG-

Ansicht Ost, Ansicht West

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller
1:100	420 x 594 A2	29.02.2024	m.o
Dateiname: EZAG Bürogebäude_Entwurfsplanung.pln			
Pfad: X:\Projekte\Aktuell\21-557 EZAG Erschließung Gieselweg 2\02 CAD-BIB\Errichtung Bürogebäude + Pausenräume\EZAG Bürogebäude_Entwurfsplanung.pln			

TOP 11




BAUVORHABEN:

Errichtung eines
Bürogebäudes + Pausenräume
Gieselweg 2
38110 Braunschweig

BAUHERR:

Eckert & Ziegler
Umweltdienste GmbH
Gieselweg 1
38110 Braunschweig

ARCHITEKT:

H A M B O R G
ARCHITEKTEN
Inhaber: A. Meyer-Herbig
Wolfenbütteler Straße 73
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 / 270 23 13
www.hamburg-architekten.de
info@hamburg-architekten.de

03_Lageplan

-BAUANTRAGSPLANUNG-

Lageplan

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller
1:500	59,4 x 84,1 cm A1		m.o

Dateiname: EZAG Bürogebäude_Entwurfsplanung.pln

Pfad: C:\Users\lM.Oubejja\Desktop\CAD Homeoffice\EZAG Bürogebäude_Entwurfsplanung.pln